

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17457 –**

Zusammenhang von rechtsextremer Musik und Gewalttaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Radikale Musik ist nach Auffassung der Fragesteller ein beständiger Einflussfaktor in der rechtsextremen Szene. Sie dient sowohl der Ansprache potentieller neuer Anhänger als auch der Mobilisierung der aktiven Szene. Konzerte und andere Musikveranstaltungen sind als Plattformen der Vernetzung von Rechtsextremisten aus dem In- und Ausland bekannt und zugleich auch Finanzierungsinstrument der Szene. In den Texten zahlreicher Musiker und Gruppen manifestieren sich detaillierte Gewalt- und Umsturzfantasien mit Bezug auf politisch Andersdenkende, Minderheiten und die demokratische Gesellschaft.

Rechtsextreme Musik kann insofern auch einen Einfluss auf die Tatmotivation von rechtsextremen Gewalttätern haben. So zeigen sich in Texten der schweizerischen Rechtsrockgruppe „Erschießungskommando“ Parallelen zur zwischenzeitlich verbotenen Organisation Combat 18 und zu dem Mordanschlag auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke im Juni 2019. So heißt es im Stück „C18“ der Gruppe: „Wenn es dunkel wird im Land bleibt der Killer unerkannt, er schleicht sich lautlos an das Haus [...] bald da wird ein Leben enden in den eigenen vier Wänden. Das Opfer ahnt nicht sein Bestreben, es wird keine Rettung geben. Kühl im Kopf, handelt besonnen, kein Opfer ist ihm je entkommen. Weißer Stolz, weiße Kraft, ein Mann der keine Fehler macht, der Totenkopf am schwarzen Hemd, Schnellfeuerwaffen schallgedämpft. C18! Heil Combat 18!“ (Quent, Matthias (2019): (Nicht mehr) Warten auf den „Tag X“. Ziele und Gefahrenpotenzial des Rechtsterrorismus. In: Bundeszentrale für politische Bildung: Aus Politik und Zeitgeschehen – Rechtsextremismus, 69. Jahrgang, 49–50/2019, S. 31).

Rechtsterroristische Gewalttaten sind Ausdruck und Ergebnis gewaltbefördernder Subkulturen wie beispielsweise szenenaher Rockbands und anderer Musiktrends im Bereich des Rechtsextremismus (ebd.). Aus Sicht der Fragesteller ist folglich eine genaue Beobachtung und Analyse ebenjener Subkulturen durch die Sicherheitsbehörden des Bundes gefordert. Weiterhin braucht es einen konstant hohen Verfolgungsdruck hinsichtlich der Produktion rechtsextremer Tonträger sowie der Durchführung von rechten Konzerten.

1. Inwiefern beobachten die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden Entwicklungstrends in rechtsextremer Musik, und welche Trends wurden dabei seit 2015 festgestellt (bitte erläutern)?

Nach den Beobachtungen der Nachrichtendienste kommt innerhalb des rechts-extremistischen Spektrums in Deutschland der Musikszene eine besondere Bedeutung zu; sie verfügt über eine nicht zu unterschätzende Rekrutierungs- und Bindungsfunktion. Mit aggressiven, fremdenfeindlichen, antisemitischen und antidemokratischen Texten popularisieren die Bands rechtsextremistische Argumentationsmuster und Einstellungen. Die Musik ist ein bedeutsames Medium, das speziell bei Jugendlichen Interesse für den Rechtsextremismus wecken und diese damit an die rechtsextremistische Szene heranführen kann.

Insbesondere für Jugendliche stellen Streaming- und Download-Plattformen inzwischen die am häufigsten genutzte Form des Musikkonsums dar. Dies gilt auch für rechtsextremistische Musik, die insbesondere auf ausländischen Plattformen verfügbar ist. Dies umfasst häufig in Deutschland strafbare bzw. indizierte Titel. Daneben existieren noch rechtsextremistische Onlinevertriebe und einzelne Ladengeschäfte, die ein breites Spektrum (legaler) rechtsextremistischer Tonträger anbieten.

Während früher die „klassische“ Skinheadmusik bzw. der Rechts-Rock den mit Abstand größten Teil der rechtsextremistischen Musik darstellte, haben sich im Verlauf der letzten Jahre immer mehr unterschiedliche Richtungen dieser Musik entwickelt. Hierzu zählen Musik im Liedermacherstil, Hatecore, NS-Black-Metal bis hin zu Hip-Hop-Musik. Durch diese vergrößerte Bandbreite werden unterschiedliche und ggf. neue Personen(gruppen) angesprochen.

Seit Jahren nahezu unvermindert hoch bleibt mit ca. 150 die Zahl rechtsextremistischer Musikgruppen in Deutschland. Hinzu kommen ca. 60 rechtsextremistische Liedermacher und Solo-Interpreten. Die seit einigen Jahren steigende Zahl der Einzelinterpreten findet ihren Niederschlag auch in der zunehmenden Zahl rechtsextremistischer Liederabende. Mit einer Fortsetzung dieses Trends ist zu rechnen. Gleiches gilt auch für sonstige rechtsextremistische Veranstaltungen, bei denen zusätzlich Live-Musik gespielt wird. Diese beiden Arten von Musikveranstaltungen haben die „klassischen“ Konzerte mit Auftritten einer oder mehrerer Musikgruppen zahlenmäßig bereits überholt. Im Jahr 2018 gab es insgesamt 270 Musikveranstaltungen.

Seit 2015/2016 finden in unregelmäßigen Abständen in Sachsen und Thüringen größere, zum Teil zweitägige Musik- und Rednerveranstaltungen statt., die teilweise von mehreren tausend Rechtsextremisten aus dem In- und Ausland besucht wurden.

Die bislang größte Veranstaltung war am 15. Juli 2017 mit ca. 6.000 Besuchern in Themar/Thüringen.

Durch konsequentes Vorgehen der Behörden in Sachsen und Thüringen gegen diese Großveranstaltungen (z. B. durch umfassende Auflagen der Ordnungs-/Versammlungsbehörden) konnten jedoch deren Zahl verringert und ihre Attraktivität für die Szene erheblich geschmälert werden. Dennoch ist auch weiterhin bundesweit mit der Durchführung rechtsextremistischer Musikveranstaltungen zu rechnen.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird seit 2020 das Kompetenzzentrum „Hass im Netz“ gefördert. Die Steuerung obliegt dem Träger jugendschutz.net, der bereits seit 2017 über das Bundesprogramm gefördert wird. Dieser Träger beobachtet u. a. auch Entwicklungstrends rechtsextremer Musik. Diese Informationen werden dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Rechtsextreme Bands decken laut jugendschutz.net mittlerweile eine Vielzahl

von Musikstilen ab und versuchen, auch aktuelle musikalische und vor allem jugendaffine Entwicklungen aufzugreifen (z. B. durch Einbringen rechtsextremer Texte und Symbolik in an sich szenefremde Genres wie Hip-Hop/Rap und Heavy Metal). Musik dient als Anknüpfungspunkt in Szenen und bietet Einstiegsmöglichkeiten in diese.

Nach Erkenntnissen von jugendschutz.net hat die Weiterentwicklung des Internets die Verbreitung und den Konsum multimedialer Inhalte stetig vereinfacht und omnipräsent gemacht. Im Bereich Rechtsextremismus führt dies dazu, dass eine verstärkte Verbreitung jugendschutzrelevanter, menschenverachtender und auch strafbarer Inhalte – auch durch Musik – so leicht wie noch nie geworden ist. Das Vehikel „Musik“ wird dabei als umfassender Begriff für eine Vielzahl von Möglichkeiten (Lieder, Bands, Konzerte, Videos, Textzitate, Chiffres, Konzertankündigungen, Merchandising-Artikel etc.). Das so genannte „Web 2.0“, Social Media und Messenger-Dienste haben zudem Verbreitungs- und Werbebezüge maßgeblich verändert und vereinfacht, weswegen Hassbotschaften transportierende Musik für Nutzerinnen und Nutzer nur noch „wenige Mausklicks entfernt“ seien.

Rechtsextreme Musik ist des Weiteren regelmäßig Gegenstand von Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass eine Kategorisierung indizierter Medien im Sinne einer politischen Klassifizierung („rechtsextremistisch“) dabei nicht vorgenommen wird. Ein Medium darf gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) nicht allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden.

Zwar können durch die Propagierung eines politischen Extremismus Tatbestände der Jugendgefährdung erfüllt werden, die ideologische oder politische Ausrichtung selbst ist aber nicht Wesensmerkmal der Jugendgefährdungstatbestände und daher keine statistische Größe im Rahmen der Abbildung der Spruchpraxis der BPjM. Tatbestände der Jugendgefährdung sind in diesem Kontext vornehmlich die Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, das Anreizen zu Rassismus sowie Antisemitismus als Form der Diskriminierung von Menschengruppen. Ein Indizierungsverfahren kann auf zwei Wegen zustande kommen: Durch den Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu berechtigt ist, und durch die Anregung einer Behörde bzw. eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe. Eine „Marktbeobachtung“ durch die BPjM findet nicht statt. Ergänzend ist eine Übersicht zur Zahl der Tonträger beigefügt, welche aufgrund der oben genannten Tatbestände der Jugendgefährdung im Zeitraum von 2015 bis 2019 indiziert wurden:

Jahr	indizierte Tonträger
2015	66
2016	76
2017	72
2018	69
2019	80

2. Bestehen aus Sicht der Bundesregierung bzw. der ihr nachgeordneten Behörden Zusammenhänge zwischen Gewaltaufrufen in rechtsextremer Musik und dem Tatentschluss rechtsextremer Gewalttäter?
3. Liegen der Bundesregierung konkrete Erkenntnisse vor, in welchen Fällen rechtsextreme Gewalttäter in ihrer Tatmotivation durch rechtsextreme Musik beeinflusst waren, und wenn ja, bitte aufschlüsseln?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Aus Sicht der Nachrichtendienste erscheint es als durchaus möglich, dass der Konsum rechtsextremistischer Musik mit entsprechenden Gewaltaufrufen bei einzelnen gewaltbereiten Rechtsextremisten einen fördernden Einfluss auf die Begehung von Straftaten haben könnte.

Konkrete Erkenntnisse, insbesondere Statistiken/Übersichten von rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten, die im Zusammenhang mit Gewaltaufrufen in rechtsextremistischen Liedtexten stehen (könnten), liegen allerdings nicht vor.

Dem Bundeskriminalamt (BKA) liegen Erkenntnisse über gerichtlich festgestellte Zusammenhänge zwischen rechtsextremer Musik und daraus resultierenden Entschlüssen zu Gewalttaten aus den vergangenen zehn Jahren nicht vor.

Aus Sicht des Jugendschutzes ist anzumerken:

Nach § 18 Absatz 1 JuSchG gelten Träger- und Telemedien als jugendgefährdend, die zu Gewalttätigkeit anreizen. Der Begriff der „zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien“ stellt auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Hierbei steht die Nachahmungsgefahr im Vordergrund. Eine Schilderung gilt dabei als anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn die rücksichtslose Gewaltanwendung als selbstverständliches Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung dargestellt oder dem Minderjährigen eine Identifikationsmöglichkeit mit dem Gewalttäter geboten wird. Medieninhalte stellen aus Sicht der Medienwirkungsforschung einen Einflussfaktor in einem multikausalen Wirkzusammenhang aus verschiedenen bio-psycho-sozialen Einflussfaktoren dar, welcher die kognitiven, affektiven und behavioralen Ausprägungen von Individuen determinieren kann. Bestimmte Lebenslagen, Erfahrungen und Prädispositionen machen Individuen dabei anfälliger für die Übernahme bestimmter Werte, Normen und Einstellungen. Um ebenjenem Wirkzusammenspiel gerecht zu werden, gilt es im Indizierungsprozess der BPjM bei der Frage nach Wirkzusammenhängen, vom gefährdungsgeneigten Kind bzw. Jugendlichen auszugehen. Für die Wahrnehmung, Interpretation und Wirkung medialer Inhalte sind persönliche und situative Faktoren sowie die eigene politische Einstellung von Relevanz. Eine erhöhte Gefährdungsneigung für medial vermittelte extremistische Inhalte wird in der Medienwirkungsforschung u. a. durch soziale Erfahrungen wie Ausgrenzung, Deprivation, Diskriminierung, durch Persönlichkeitsfaktoren wie Risikobereitschaft, Gewaltakzeptanz und Autoritarismus sowie bei hoher Identitäts- und Orientierungssuche und geringer Medien- und Politikkompetenz bzw. Bildung postuliert. Neuere Erkenntnisse zeigen, dass extremistische mediale Inhalte jedweder Art – also auch Musik – vor allem als Beschleuniger bzw. Katalysatoren in Radikalisierungsprozessen fungieren können. Unabhängig vom spezifischen Fokus auf rechtsextreme Musik können Grundlagenarbeiten aus der Aggressionsforschung überdies eine Unterstützung einer aggressionssteigernden Wirkvermutung hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen aversiven bzw. gewalthaltigen Textinhalten und folgenden kognitiven, affektiven und behavioralen Konsequenzen bieten.

4. Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden zur Musikgruppe „Erschießungskommando“?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist die rechtsextremistische Musikgruppe „Erschießungskommando“ durch die Indizierung ihrer Debüt-CD „Todesmarsch“ im Jahr 2013 bekannt geworden. In einer breiteren Öffentlichkeit wurde sie im Oktober 2016 bekannt, als auf YouTube ein Musiktitel der Band veröffentlicht wurde, in dem zum Mord an der Thüringer Landtagsabgeordneten der Partei „DIE LINKE.“ Katharina König sowie deren Vater aufgerufen wurde. Beide Personen engagieren sich in besonderem Maße im Kampf gegen den Rechtsextremismus.

Bei „Erschießungskommando“ handelt es sich um ein gemeinsames „Bandprojekt“ von Schweizer und Thüringer Rechtsextremisten, das keine Live-Auftritte absolviert. Auf den Covers von drei CDs der Gruppe sind vier durch Masken unkenntlich gemachte (mutmaßlich männliche) Personen abgebildet. Bei den (mutmaßlichen) Mitgliedern handelt es sich um langjährig bekannte und aktive Rechtsextremisten. Die Namen der Beteiligten sind bis auf eine Person nicht öffentlich bekannt. Dabei handelt es sich um einen Schweizer Rechtsextremisten, der laut Interneteinträgen Mitglied von „Erschießungskommando“ sein soll.

„Erschießungskommando“ hat seit 2013 vier Tonträger veröffentlicht, die konspirativ produziert und vertrieben wurden bzw. werden:

CD „Todesmarsch“ (2013)	Indiziert Liste B, Bundesanzeiger (BAnz) vom 31.07.2013
CD „Blut und Ehre“ (2016)	Indiziert Liste B, BAnz vom 31.01.2017
CD „Sieg oder Tod“ (2016)	Indiziert Liste B, BAnz vom 30.12.2016
CD „Henkerszeit“ (2019)	Eine Indizierungsanregung ist in Vorbereitung

Diese Tonträger sind nicht im Verkaufssortiment der einschlägig bekannten rechtsextremistischen Online-Vertreibe enthalten.

Bislang wurden die ersten drei der o. g. Tonträger von der BPjM aufgrund ihrer jugendgefährdenden Inhalte indiziert, auf die Antwort zu Frage 6 wird weiterführend verwiesen. Bei allen CDs sah die BPjM ebenfalls strafrechtlich relevante Textinhalte als gegeben. Demnach enthalten etliche Texte bzw. Textpassagen den Nationalsozialismus verherrlichende und zum Rassenhass sowie zur Gewalttätigkeit aufrufende Passagen (Verstöße gegen §§ 86a, 111, 130 und 131 des Strafgesetzbuchs [StGB]).

Im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb der zum Teil strafbaren CDs sowie des o. g. Mordaufrufs sind diverse polizeiliche Ermittlungsverfahren anhängig.

Dem BKA wurden über den kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) zwei strafrechtlich relevante Fälle im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tonträgern der Musikgruppe „Erschießungskommando“ bekannt: Im Jahr 2018 stellten thüringische Behörden den Verdacht des Verkaufs volksverhetzender Tonträger der Band fest und brachten dies zur Anzeige. Im Folgejahr stellte die Polizei in Jena bei einem neu veröffentlichten Tonträger der Band zahlreiche Verstöße gegen Volksverhetzung u. a. fest. Zum Verfahrensausgang liegen dem BKA keine Erkenntnisse vor.

5. Ist die Gruppe Beobachtungsobjekt von Bundesbehörden, und wenn ja, von welchen?

Das BfV bearbeitet rechtsextremistische Musikgruppen wie „Erschießungskommando“ als Bestandteil des Beobachtungsobjekts „Subkulturell geprägte Rechtsextremisten“ nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG).

6. Haben die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden eine inhaltliche Auswertung bzw. Bewertung der Texte der Gruppe vorgenommen, und wenn ja, welche Texte wurden aus- bzw. bewertet?
- a) Erkennt die Bundesregierung darin Aufrufe zu Gewalttaten und/oder Politisch motivierter Kriminalität im Sinne des Strafgesetzbuches?
 - b) Erkennt die Bundesregierung darin einen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke im Juni 2019?

Die Frage 6 wird wegen des Sachzusammenhangs mit den Unterfragen a und b gemeinsam beantwortet. Das BfV nahm eine Sichtung/Auswertung der Liedtexte der CDs vor.

Dabei wurden eindeutig rechtsextremistische, insbesondere gewaltbefürwortende, rassistische, NS-verherrlichende und zum Teil antisemitische Aussagen festgestellt. Die Einschätzung und Bewertung durch die BPjM hinsichtlich einer vermutlichen Strafbarkeit einiger Texte bzw. Textpassagen teilt das BfV. Das Lied „Heil Combat 18“ (Titel 8 der CD „Henkerszeit“) beschreibt in drastischer Form imaginäre Mordanschläge durch einen „Killer“ bzw. ein „Killerteam“ auf politische Gegner (Punker, Politiker). Dadurch könnte der Eindruck einer möglichen Bezugnahme auf den Mord an Dr. Walter Lübcke im Juni 2019 entstehen; Belege hierfür existieren jedoch nicht. Auch sind hier keine Verbindungen des Tatverdächtigen Stephan E. zur Band „Erschießungskommando“ bekannt (s. Antwort zu Frage 12). Unklar ist zudem, aus welcher Zeit die Lieder auf der 2019 erschienen CD „Henkerszeit“ stammen und ob insofern ein zeitlicher Zusammenhang mit der Tat besteht.

Im Rahmen der gerichtsähnlichen ausgestalteten Indizierungsverfahren haben pluralistisch besetzte Gremien der BPjM Texte der Gruppe „Erschießungskommando“ geprüft, um über die Frage des Vorliegens einer jugendgefährdenden Wirkung dieser Texte zu entscheiden. Nach § 18 Absatz 1 Satz 1 JuSchG setzt die Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien voraus, dass es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Für die Auslegung dieser Bestimmungen ist der Zweck des Jugendschutzes maßgebend. Ausgehend von der Annahme, dass Kinder und Jugendliche, d. h. Personen unter 18 Jahren (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 JuSchG), in ihrem Verhältnis zur Gemeinschaft und zur Rechtsordnung altersbedingt noch nicht gefestigt sind, sollen Regelungen des Jugendschutzes Gefährdungen der Persönlichkeitsentwicklung entgegenwirken. Sie sollen im Rahmen des Möglichen äußere Bedingungen für eine charakterliche Entwicklung von Minderjährigen schaffen, die zu Einstellungen und Verhaltensweisen führt, die sich an dem Menschenbild des Grundgesetzes orientieren. Dieses Ziel wird durch Medien gefährdet, die ein damit in Widerspruch stehendes Wertebild vermitteln, wenn zu besorgen ist, dass diese Medieninhalte Minderjährige beeinflussen, d. h. ihrer sozial-ethischen Desorientierung Vorschub leisten. Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe sowie im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zur Einschätzung der strafrechtlichen Relevanz wurden von der Gruppe „Er-

schießungskommando“ die Texte der nachfolgend aufgelisteten Titel geprüft.
Die mit „*“ hervorgehobenen Titel waren indizierungsrelevant.

CD „Sieg oder Tod“ (E Nr. 12682 (V) vom 12.12.2016, BAnz AT 30.12.2016,

Listen-teil B (§ 130 StGB)

- Titel 01: Intro
- Titel 02: Ahnengeist und Opfermut*
- Titel 03: Katharina König*
- Titel 04: Die Folterbank*
- Titel 05: 1000 gute Gründe*
- Titel 06: Ab in den Ofen (im Original von Macht & Ehre)*
- Titel 07: Sieg oder Tod*
- Titel 08: Brüder für ewig
- Titel 09: Der Deutschen größter Sohn*
- Titel 10: Kein Unterschied*
- Titel 11: Feierabend*

CD „Blut und Ehre“ E Nr. 12728 (V) vom 10.01.2017, BAnz AT 31.01.2017,

Listen-teil B (§ 130 StGB)

- Titel 01: Erschießungskommando*
- Titel 02: Wikinger im Mittelmeer*
- Titel 03: 88 Rock'n'Roll Band*
- Titel 04: Für alle aufrechten Streiter
- Titel 05: An allem sind die Juden schuld*
- Titel 06: Wir sind wieder da*
- Titel 07: Blut & Ehre*
- Titel 08: Ist uns doch egal ob der Neger verreckt*
- Titel 09: 10 arme Flüchtlinge*
- Titel 10: Für die Sache*
- Titel 11: Trompetenschleim*
- Titel 12: Hail C18*
- Titel 13: HK-pella*

CD „Todesmarsch“ E Nr. 11025 (V) vom 03.07.2013, BAnz AT 31.07.2013,

Listen-teil B (§ 130 StGB)

- Titel 01: Intro
- Titel 02: Das neue Reich*
- Titel 03: Seht die sturmroten Fahnen*
- Titel 04: Good night left side*
- Titel 05: Das Todeslied*
- Titel 06: Hängt sie auf! (Sonderkommando Dirlwanger cover)*

Titel 07: Mongoloid (Der Freischütz cover)*

Titel 08: Wir sind Blood & Honour*

Titel 09: Six million lies (Stoneheads cover)*

Titel 10: In heiliger Gewalt*

Titel 11: Todesmarsch*

Titel 12: Mehr Nägel für das Schwein*

Titel 13: An die Arbeit*

Titel 14: Gaskammerlüge (Kraftschlag cover)*

Des Weiteren wurde eine Unterseite (URL) eines sozialen Netzwerkes, auf dem das Musikalbum „Henkerszeit“ der Gruppe „Erschießungskommando“ abgespielt werden kann, in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen. Das Musikalbum enthält folgende Titel:

Titel 01: Intro

Titel 02: Henkerszeit*

Titel 03: Ist mir egal*

Titel 04: Tag der Vergeltung

Titel 05: Ein letzter Funke

Titel 06: Sieg Heil!*

Titel 07: Plätze des Grauens

Titel 08: Heil Combat 18*

Titel 09: Wenn der Führer das wüsste*

Titel 10: Alles weil wir Nazis sind*

Titel 11: Zentralratsvorsitzende in Spe*

Titel 12: Eure Namen sterben nicht

7. Bei welchen rechtsextremen Konzerten und anderen Veranstaltungen ist die Gruppe nach Erkenntnislage der Bundesregierung bzw. der ihr nachgeordneten Behörden seit 2013 in Deutschland aufgetreten (bitte jeweils aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden über die Vertriebswege von Tonträgern der Gruppe?
Kam es in Deutschland zur Beschlagnahme von Tonträgern der Gruppe?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Die Hinweise des BfV verdeutlichen, dass die CDs mutmaßlich im Ausland hergestellt und konspirativ nach Deutschland gebracht wurden.

In dem vom BKA dargestellten Sachverhalt aus dem Jahr 2018 stand der Verdacht im Raum, dass der Beschuldigte bei einer Rechtsrock-Veranstaltung im westeuropäischen Ausland betreffende Tonträger vertreiben wolle. Weiterführende Erkenntnisse liegen dazu nicht vor.

9. Fanden im Zusammenhang mit der Gruppe Besprechungen im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Rechts (GETZ-R) statt?

Wenn ja, wann, und aus welchem Anlass (bitte jeweils aufschlüsseln)?

In den Arbeitsgruppen des GETZ-R fand bisher keine Befassung mit der Gruppe „Erschießungskommando“ statt.

10. Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden über Verbindungen der Gruppe zu rechtsextremen Personen bzw. Organisationen in Deutschland?

Es handelt sich, wie oben in der Antwort zu Frage 4 bereits dargelegt, um ein gemeinsames „Bandprojekt“ von Schweizer und Thüringer Rechtsextremisten, das allerdings keine Live-Auftritte absolviert. Bei den (mutmaßlichen) Bandmitgliedern handelt es sich um langjährige aktive Rechtsextremisten, die als Angehörige der subkulturell-rechtsextremistischen (Musik-)Szene über etliche regionale und überregionale Kontakte in diesem Spektrum, insbesondere natürlich in die entsprechenden Szenen in der Schweiz und in Thüringen, verfügen dürften.

11. Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden über Verbindungen der Gruppe zur verbotenen Organisation Combat 18?

Dem BfV ist bekannt, dass zwei (mutmaßliche) Mitglieder der Band „Erschießungskommando“ mit Mitgliedern der inzwischen verbotenen Organisation „Combat 18 Deutschland“ in Verbindung gestanden haben.

12. Haben die Bundesregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden Erkenntnisse über Kennverhältnisse und Kontakte der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zum Mordanschlag auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke und der Gruppe „Erschießungskommando“?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

13. Ergreift die Bundesregierung konkrete Maßnahmen, um die o. g. Auswirkungen rechtsextremer Musik auf die Szene zu erschweren oder zu unterbinden, und wenn ja, welche sind dies?

Das BfV befasst sich im Rahmen der Bekämpfung des Rechtsextremismus intensiv mit der Aufklärung der rechtsextremistischen Musikszene. Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben übermittelt das BfV dabei Erkenntnisse an Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder (u. a. BKA, Landeskriminalämter, Bundespolizei [BPOL], Zollkriminalamt [ZKA], BPjM, Staatsanwaltschaften, Landesämter für Verfassungsschutz). Dieser Erkenntnismitteilungen dienen insbesondere dem Zweck, rechtsextremistische Musikveranstaltungen möglichst zu verhindern und Auftritte deutlich rechtsextremistischer Musiker bei einschlägigen Veranstaltungen im Ausland durch Ausreiseuntersagungen der BPOL möglichst zu unterbinden. Im Bereich der Produktion und des Vertriebs (strafbarer) rechtsextremistischer Tonträger informiert das BfV soweit möglich die zuständigen Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Polizei und ZKA). Beim Verdacht von steuerrechtlichen Verstößen in diesem Bereich erfolgen entsprechende Hinweise an die Finanzbehörden der Länder. Zudem

regt auch das BfV rechtsextremistische CDs zur Indizierung bei der BPjM an, um deren Verbreitung unter Minderjährigen zu unterbinden bzw. zu erschweren.

Das BKA sammelt Informationen zu rechtsextremistischer Musik und stellt diese den Polizeidienststellen der Länder zur Verfügung. Das BKA steht überdies in engem Austausch mit der BPjM, die regelmäßig rechtsextremistische Musiktexte im Hinblick auf eine bestehende Jugendgefährdung (einschließlich der Prüfung auf strafrechtliche Relevanz) bewertet.

Hat die BPjM ein Trägermedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, so gelten mit Bekanntmachung der Indizierung im BAnz weitreichende Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen nach § 15 Absatz 1 JuSchG. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 27 JuSchG). Die gesetzlichen Beschränkungen gelten selbst dann, wenn der Anbieter gegen die Indizierung Klage erhoben hat, da eine solche Klage gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 JuSchG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Auch bei der Indizierung von Telemedien gelten nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder für diese weitreichende Verbreitungs-, Werbebeschränkungen. Diese gelten auch für als Trägermedien indizierte Inhalte, die als Telemedium verbreitet werden sollen.

Die Rechtsdurchsetzung obliegt in diesem Bereich allein den Aufsichtsstrukturen der Länder. Ob und inwieweit von dort aus tatsächlich wirksame Maßnahmen – auch gegenüber den heute wesentlich relevanten Anbietern mit Sitzung außerhalb Deutschlands – zur Durchsetzung kinder- und jugendmedienschutzrechtlicher Pflichten und hier der Einhaltung von Indizierungsfolgen getroffen werden, kann seitens der Bundesregierung nicht abschließend beurteilt werden; die Durchsetzungspraxis der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der Länder erfährt jedoch zunehmend Kritik. Auf die Beantwortung der Frage 16 in der Bundestagsdrucksache 19/16275 vom 2. Januar 2020 wird diesbezüglich hingewiesen.

jugendschutz.net (s. einleitend dazu Antwort zu Frage 1) handelt im Vorfeld jugendschutzrechtlicher Aufsichtsverfahren nach dem JMStV der Länder gegenüber Anbietern im Internet mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen mit Medien zu ermöglichen. Entsprechende Aktivitäten gegen die Verbreitung rechtsextremer Musik sind beispielsweise im Bericht Rechts extremismus im Netz 2017 von jugendschutz.net aufgeführt.

Dazu gehören die Übermittlung von Fällen an die Landesmedienanstalten und die KJM der Länder mit dem Ziel der Einleitung von Prüfverfahren sowie ggf. strafrechtlicher, medienrechtlicher und/oder Ordnungswidrigkeitsverfahren (hinsichtlich des weiteren Fortgangs dieser Verfahren wird auf den vierten Absatz der Beantwortung dieser Frage hingewiesen) und/oder Antragstellung auf Indizierung durch die BPjM (zu durchgeführten Indizierungsverfahren s. Antwort zu Frage 6), die direkte Kontaktaufnahme mit dem Provider (Web-space-Provider, Filehoster und auch Social Media-Plattformen), verbunden mit der Bitte um Löschung unzulässiger Inhalte, Information der Ermittlungsbehörden über Fällen, bei denen ein Verdacht auf Gefahr im Verzug besteht. Neben diesen Maßnahmen wirkt jugendschutz.net in verschiedenen Fachgremien und Fachkreisen zur Thematik wie z. B. dem Radicalisation Awareness Network (RAN) der EU oder dem Beratungsteam Musik im Landesdemokratiezentrum Rheinland-Pfalz mit bzw. kooperiert mit diesen.

In Veranstaltungen zum Themenschwerpunkt rechtsextreme Musik online wirkt jugendschutz.net auf eine Sensibilisierung von Jugendlichen und relevanten Akteuren hin und vermittelt Handlungsoptionen; dies wird auch über eigene Publikationen verbreitet.

In Bezug auf Tonträger der Band „Erschießungskommando“ hat jugendschutz.net bereits 2016 Maßnahmen gegen die Verbreitung von Tonträgern und Liedern ergriffen: Kontaktaufnahme mit YouTube zur Löschung eines vom Landeskriminalamt Thüringen benannten Videos sowie weiterer Videos der Band. Mehrere Videos seien daraufhin von YouTube gelöscht oder für Deutschland gesperrt worden, zudem sei der Zugriff auf einen Kanal über deutsche IP-Adressen blockiert worden. Mehrere Soundfiles auf der russischen Social Media-Plattform „VK“ seien (erfolglos) per Meldefunktion gemeldet worden. Zum Anbieter der Plattform habe zum damaligen Zeitpunkt keine stabile Kontaktmöglichkeit bestanden, die ein effizientes Vorgehen gegen unzulässige Inhalte ermöglichte. Zu verschiedenen Filehosting-Plattformen, bei denen Lied und/oder Tonträger eingestellt worden waren, sei Kontakt aufgenommen worden mit der Bitte um Löschung. Dieses Vorgehen sei häufig erfolgreich gewesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.